

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7	<b>Kataster- und Vermessungswesen</b>		
701	Für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes [HVG]) und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HVG, § 2 Abs. 1 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure), sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
702	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der erschließungsbeitragsfreie Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor, sind ersatzweise Kaufpreise oder Verkehrswerte anzusetzen. Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt.		
703	Kostenfrei sind Arbeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen, Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen, Arbeiten nach § 4 HVG, Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung.		
704	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten nicht abgeschlossen werden, sind die bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Entstandene Auslagen sind zu erheben.		
705	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 704 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
71	<b>Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen</b>		
711	<b>Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen</b> , ausgenommen die Vermessung lang gestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge		
7111	häusliche Bearbeitung	Staffel A	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7112	jeder festgestellte Grenzpunkt	Staffel B	
7113	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	24 v. H. von Staffel A	mindestens 80
7114	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
712	<b>Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen</b> mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m		
7121	technische Bearbeitung	Nr. 74	
7122	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je 100 m	80
7123	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je 100 m	330 bis 800
7124	Kosten des Einsatzes von besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	je Rechnerarbeitsminute	0,35
713	<b>Sonderungen</b>		
7131	Bildung von Flurstücken	50 v. H. von Staffel A	
7132	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	24 v. H. von Staffel A	mindestens 80
714	<b>Weitere Arbeiten bei Umliegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungsverfahren</b>		
7141	Umliegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	120 bis 340
7142	Grenzregelungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	85 bis 220
7143	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 74	
7144	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 BauGB		37
715	<b>Grenzfeststellungen</b> und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 711, 712 und 714)		
7151	technische Bearbeitung, je festgestellten Grenzpunkt	80 v. H. von Staffel B	mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7152	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	18 v. H. von Nr. 7151	mindestens 80
7153	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7154	Grenzfeststellungen an der Landesgrenze aufgrund von Vereinbarungen mit Nachbarländern	je Grenzmarke	22,50
7155	Sicherung von Grenzmarken	Nr. 74	
716	<b>Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden</b>		
7161	technische Bearbeitung	Staffel C, Spalte 5	
7162	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	36 v. H. von Staffel C, Spalte 5	mindestens 80
7163	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
717	<b>Lagepläne zu Bauanträgen</b>		
7171	Erstausfertigung für Lagepläne als Bauvorlage im Sinne von § 60 Abs. 2 HBO	Staffel C, Spalte 3	
7172	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		20
7173	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	80
7174	Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Liegenschaftskarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1 : 500 vor; Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind; Höhenaufnahmen)	Nr. 74	
7175	Nachfertigungen (jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)		34
718	<b>Gebäudeabsteckungen</b>		
7181	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	Staffel C, Spalte 4	
7182	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung		5,60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7183	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	80
7184	Höhenübertragungen, die im direkten Zusammenhang mit Absteckungen stehen	30 v. H. von Staffel C, Spalte 4	
7185	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7186	Mehrleistungen (z. B. häusliche Vorausberechnung von Absteckelementen, Absteckung von zusätzlichen Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen)	Nr. 74	
719	<b>Sonstige Vermessungen, besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715, 716 oder 718</b>		
7191	Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 74	
7192	Grenzanzeige		
71921	häusliche und örtliche Bearbeitung	Nr. 74	
71922	Vermessungsunterlagen, soweit nicht lang gestreckte Anlagen	je Antrag	80
7193	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachungen, Lager des Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in die Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 711, 715, 716 oder 718	bis zu 30 v. H. von Nr. 7112, 7151, 7161 bzw. 7181	
72	<b>Katasterbenutzung</b>		
721	<b>Auszüge aus der Liegenschaftskarte</b>		
7211	Analoge Auszüge		
72111	Kleinformatige Standardausgaben DIN A4 oder DIN A 3 im Maßstab größer oder gleich 1:2000	je Seite	26
72112	Analogausgaben außerhalb von Nr. 72111 (z. B. größere Formate oder Maßstäbe kleiner 1:2000)	je KiloByte der Druckdatei	0,80 mindestens 40
72113	Mehrausfertigung	J20 v. H. von Nr. 72111 oder 72112	
7212	Druckaufbereitete Auszüge in Dateiform		
72121	Konventionelle Abgabe	Nr. 72111 oder 72112	
72122	Direktabruf über Geodatenserver	60 v.H. von Nr. 72121	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7213	Vervielfältigung nach § 17 Abs. 2 HVG	400 v.H. von Nr. 7211 oder 7212	
7214	Digitale Auszüge <u>ohne</u> Punktinformationen Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten. Formate:		
72141	EDBS-Fein	je KiloByte der Ausgabedatei	3,40 mindestens 65
72142	EDBS-BSPE, GeoGraf-Schnittstelle (Out-Datei)	je KiloByte der Ausgabedatei	5,50 mindestens 65
72143	HP-GL (Plotfile)	je KiloByte der Ausgabedatei	3,30 mindestens 65
72144	SQD, einfaches DXF	je KiloByte der Ausgabedatei	0,65 mindestens 65
72145	Strukturiertes DXF	je KiloByte der Ausgabedatei	2,90 mindestens 65
72146	Postscript	je KiloByte der Ausgabedatei	2,00 mindestens 65
72147	TIFF-G4	je KiloByte der Ausgabedatei	2,50 mindestens 65
7215	Digitale Auszüge <u>mit</u> Punktinformationen Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten. Formate:		
72151	EDBS-Fein	je KiloByte der Ausgabedatei	2,50 mindestens 65
72152	EDBS-BSPE	je KiloByte der Ausgabedatei	3,80 mindestens 65
72153	GeoGraf-Schnittstelle (Out-Datei)	je KiloByte der Ausgabedatei	5,30 mindestens 65
72154	SQD	je KiloByte der Ausgabedatei	0,50 mindestens 65
72155	Strukturiertes DXF	je KiloByte der Ausgabedatei	1,80 mindestens 65
7216	Direktabruf von digitalen Auszügen über Geodatenserver	Nr. 7214 bis 72147 oder 7215 bis 72155 abzüglich 15 EUR	2,00 mindestens 65

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		
7217	Fortführungsdaten für Bezieher von Sekundärnachweisen (BZSN)		
72171	Jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	3 v. H. der Erstabgabe nach Nr. 7214 bis 72147 oder nach 7215 bis 72155	
72172	Fortführungsdienst bei großen Datenbeständen		
721721	Ab 5 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	90 v.H. von Nr. 72171	
721722	Ab 10 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	80 v.H. von Nr. 72171	
721723	Ab 25 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	70 v.H. von Nr. 72171	
721724	Ab 50 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	60 v.H. von Nr. 72171	
721725	Ab 100 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	50 v.H. von Nr. 72171	
721726	Ab 150 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	40 v.H. von Nr. 72171	
721727	Ab 250 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	30 v.H. von Nr. 72171	
721728	Ab 500 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	20 v.H. von Nr. 72171	
721729	Ab 1 000 000 ha Fläche des Sekundärnachweises	15 v.H. von Nr. 72171	
7218	Mehrarbeiten bei der Erteilung von Auszügen	Nr. 74	
722	<b>Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und den Katasterunterlagen</b>		
7221	Analoge Auszüge		
72211	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (insbesondere Eigentümer- und Flurstücksnachweise, Eigentümerliste, Bestandsnachweise) und den Katasterunterlagen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
722111	Erstausfertigung	je Seite	13
722112	Mehrausfertigung	je Seite	4
72212	Sonstige Verzeichnisse aus dem Liegenschaftsbuch (insbesondere Schlüssel Tabellen)	je Seite	1,30
7222	Druckaufbereitete Auszüge in Dateiform		
72221	Konventionelle Abgabe	Nr. 722111 oder 72212	
72222	Direktabruf über Geodatenserver	60 v.H. von Nr. 72221	
72223	Abruf von Auszügen mit personenbezogenen Daten durch Nutzer ohne Genehmigung nach § 16a HVG	70 v.H. von Nr. 72221	
7223	Auszüge in Form von Ergebnismasken im Abrufverfahren	je Maske	2
7224	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG	200 v.H. von Nr. 7221, 7222 oder 7223	
7225	Digitale Auszüge		
	Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		
72251	Format ALBi	je KiloByte der Ausgabedatei, reduziert um 350 KiloByte	1,70 mindestens 65
72252	In Sonderformaten mit ggf. individualisiertem Inhalt	je KiloByte der Ausgabedatei	2,20 mindestens 65
7226	Fortführungsdaten für die Bezieher von Sekundär- nachweisen (BZSN)	Jährlich 13 v.H. der Erstabgabe nach Nr. 7225	
723	<b>Zahlenauszüge</b>		
7231	Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher und der gleichen		
72311	DIN A 4	je Seite	13,30
72312	DIN A 3	je Seite	17,90
72313	DIN A 2	je Seite	23,90
72314	DIN A 1	je Seite	29,30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72315	Bei Abgabe mehrerer Zahlenauszüge, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Doppelte der Sätze nach Nr. 7231 berechnet.		
7232	Koordinatenverzeichnisse	je Punkt	0,45 mindestens 16
7233	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG	200 v. H. von Nr. 7231 oder 7232	
724	<b>Bescheinigungen, Auskunft</b>		
7241	Grenzbescheinigungen		
72411	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72412	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72413	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
7242	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 74	
7243	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 74	
7244	Gewährung von Einsicht in die Akten, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 74	
725	<b>Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden</b>		
7251	Beglaubigung von Auszügen	je Ausfertigung	4
7252	Beglaubigung vorgelegter Lagepläne nach Nr. 7171  Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten; eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht		
72521	Erstausfertigung	30 v. H. von Staffel C, Spalte 3	
72522	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung beglaubigte Mehrausfertigung		6,60
72623	Mehrleistungen (z. B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen)	Nr. 74	



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7253	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	Nr. 74	
7254	Ausarbeitung, nachträgliche Beglaubigung, Ergänzung oder Bestätigung von Auszügen	Nr. 74	
7255	Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung	Nr. 74	
73	<b>Landesvermessung</b>		
731	<b>Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung</b>		
7311	Auszüge aus den Punktnachweisen		
73111	Erstausfertigung Punktdatensatz	je Punkt	6,60 mindestens 16,30
73112	Erstausfertigung Punktbeschreibung	je Punkt	6,60 mindestens 16,30
73113	Mehrausfertigung nach Nr. 73111 oder 73112	je Punkt	3,30
73114	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG	je Punkt	66,40
7312	Auszüge aus den Festpunktübersichten		
73121	Erstausfertigung	je Blatt	19,90
73122	Mehrausfertigung	je Blatt	13,30
73123	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG	je Blatt	199,30
732	<b>Digitale Geländemodelle des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informations-Systems (ATKIS-DGM)</b>		
7321	DGM5		
73211	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	39 mindestens 130
73212	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		19,50
7322	DGM25		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73221	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	3,90 mindestens 130
73222	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		1,95
7323	DGM50		
73231	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	1,95 mindestens 130
73232	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		1
733	<b>Großmaßstäbige Karten</b>		
7331	großmaßstäbige Karten		
73311	TK 5 Grundriss (Strich oder Luftbild)	je Kartenelement	9,90
73312	TK 5 Flurstücke	je Kartenelement	39,40
73313	TK 5 Gelände	je Kartenelement	9,90
7332	Luftbildkarte 1:5 000 farbig	je Kartenelement	19,50
7333	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
7334	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG		
73341	Für Landes- und Kommunalbehörden	200 v.H. von Nr. 7331 oder 7332	
73342	für sonstige Antragsteller	1 000 v. H. von Nr. 7331 oder 7332	
7335	Genehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG für das Vervielfältigen durch Digitalisieren	1 500 v.H. von Nr. 7331 oder 7332	
7336	Rasterdaten der TK 5 Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten		
73361	TK 5 Grundriss	je Kartenelement	132,90
73362	TK 5 Flurstücke	je Kartenelement	531,70
73363	TK 5 Gelände	je Kartenelement	132,90

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
734	<b>Landeskartenwerke und entsprechende Auszüge</b>		
7341	topographische Karten		
73411	Kartendrucke	je Kartenblatt	5,70
73412	Einfarbige Lichtpausen	je Kartenblatt	7,30
7342	Topographische Gebietskarten		
73421	Hessen 1 : 200 000		
734211	Normalausgabe		6,50
734212	Ausgabe mit Kreisgrenzen		6,50
734213	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen		3,10
734214	Verwaltungsgrenzenausgabe		3,10
73422	Hessen 1 : 500 000		
734221	Normalausgabe		5,10
734222	Verwaltungsausgabe		1,80
73423	Hessen 1 : 1 000 000		
734231	Normalausgabe		1,80
734232	Verwaltungsausgabe		1,80
7345	gleichzeitige Abgabe von Karten nach Nr. 7341 bis 73423		
73431	100 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v. H. von Nr. 7341 bis 734232	
7344	Genehmigungen		
73441	Genehmigung für die Verwendung von Auszügen aus den Topographischen Karten für den eigenen, nicht gewerblichen Zweck nach § 16 Abs. 5 HVG	je 500 cm <sup>2</sup>	33,20
73442	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG		
734421	Für Landes- und Kommunalbehörden sowie für Fremdenverkehrsverbände	Staffel D, Spalte 3	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
734422	für sonstige Antragsteller	Staffel D, Spalte 4	
73443	Genehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG für das Vervielfältigen durch Digitalisieren	2 000 v. H. von Nr. 7341 oder 7342	
7345	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
7346	Rasterdaten topographischer Gebietskarten Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten		
73461	Hessen 1 : 200 000 Normalausgabe einschließlich Gemeinde- und Kreisgrenzen		130 bis 1 600
73462	Hessen 1: 500 000		65 bis 800
73463	Hessen 1 : 1 000 000		35 bis 400
735	<b>Landesluftbildarchiv</b>		
7351	Luftbildkontaktkopie	je Kopie	20 bis 100
7352	Luftbildvergrößerung	je Vergrößerung	35 bis 130
7353	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG		
73531	für hessische Landes- und Kommunalbehörden	je Exemplar	39,80
73532	für sonstige Antragsteller	je Exemplar	99,60
7354	Genehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG für das Vervielfältigen durch Digitalisierung	je Exemplar	99,60
736	<b>ATKIS-Orthophotos</b>		
7361	analoge Orthophotos		
73611	Orthophoto als echtes oder simuliertes Halbtonbild		26,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73612	Orthophoto 1:10 000		6,60
73613	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
73614	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG		
736141	für hessische Landes- und Kommunalbehörden		39,80
736142	für sonstige Antragsteller		99,60
73615	Genehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG für das Vervielfältigen durch Digitalisierung		99,60
7362	digitale Orthophotos (DOP) Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten		
73621	DOP 5		
736211	DOP 5 Color (C)	je km <sup>2</sup>	32,50
736212	DOP 5 Schwarz-Weiß (SW)	je km <sup>2</sup>	9,75
73622	DOP 25 Schwarz-Weiß (SW)	je km <sup>2</sup>	2,30
73623	DOP 50 Schwarz-Weiß (SW)	je km <sup>2</sup>	1,10
737	<b>ATKIS Landschafts- und Kartographische Modelle</b>		
7371	Digitales Basis Landschaftsmodell (DLM)		
73711	Basis-DLM für alle Objektbereiche		
737111	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	9,75 mindestens 130
737112	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		3,25
7372	Digitale Topographische Karten (DTK) Mit der Gebühr ist die Genehmigung zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		
73721	DTK 25		
737211	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	0,98 mindestens 130
737212	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		0,49

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73722	DTK 50		
737221	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	0,33 mindestens 130
737222	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		0,17
73723	DTK 100		
737231	bis 5 000 km <sup>2</sup>	je km <sup>2</sup>	0,10 mindestens 130
737232	für jeden weiteren km <sup>2</sup>		0,05
738	<b>Auslagen für Material- und Anfertigungskosten für Standardformate</b>		
7381	Lichtpause	je Blatt	7,30
7382	Kontrastlichtpause	je Blatt	8,60
7383	Photopapier	je Blatt	16,50
7384	Folie matt	je Blatt	11,20
7385	Folie klar	je Blatt	15,20
7386	Diapositiv	je Blatt	22,50
7387	Vergrößerung des Standardformats	je Vergrößerung	40 bis 200
739	<b>Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes</b>		
7391	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Jahr	200,00
7392	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,13
7393	Geodätisch Präziser Positionierungs-Service (GPPS) oder Geodätisch Hochpräziser Positionierungs-Service (GHPS)		
73931	Taktrate größer oder gleich eine Sekunde	je Minute	0,26
73932	Taktrate unter einer Sekunde	je Minute	1,05

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
74	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
7401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
741	Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure, Beschäftigte im höheren vermessungstechnischen Dienst	je 1/4 Stunde	18,00
742	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	15,00
743	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	12,25
75	<b>Auslagen</b>		
751	Folgende Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten: Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bei Gebühren nach den Obergruppen 71, 72, 731 und 74; Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) bei Gebühren nach den Obergruppen 71 und 74.		
752	Folgende Auslagen sind zu erheben:		
7521	Übernachtungsgelder	in voller Höhe	
7522	Beträge, die anderen Behörden oder Personen zustehen	in voller Höhe	
7523	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe	

## Staffel A

Zeile	Vermessungsfläche	Bodenwert (Bodenrichtwert)						
	bis	bis unter 5 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 25 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 50 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 100 EUR/m <sup>2</sup>	je weitere 50 EUR/m <sup>2</sup> bis unter 2500 EUR/m <sup>2</sup>	je weitere 50 EUR/m <sup>2</sup> bis unter 5000 EUR/m <sup>2</sup>	ab 5000 EUR/m <sup>2</sup> je weitere 50 EUR/m <sup>2</sup>
	a	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	0,3	56	101	157	219	95	95	28
2	0,6	112	185	259	331	95	95	28
3	1	140	213	304	376	95	95	28
4	2	163	246	349	421	101	95	28
5	3	190	281	393	477	101	95	28
6	5	219	315	438	539	107	95	28
7	10	253	365	512	607	118	95	28
8	20	326	438	595	697	129	95	28
9	40	416	539	714	826	140	95	28
10	70	517	658	877	989	152	95	28
11	100	624	792	1 012	1 164	168	95	28
12	150	741	961	1 265	1 417	179	95	28
13	200	888	1 141	1 507	1 692	196	95	28
14	500	1 180	1 547	1 883	2 232	286	140	56
15	1 000	1 726	2 226	2 637	3 020	376	185	84
16	je weitere 500 a	281	337	387	432	477	292	112

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,21	1,4	1,57	1,71	1,85	1,98	2,1	2,21	2,32	2,42	2,52	2,62	2,71	2,8	2,89	2,97	3,05	3,13

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 0,7 * \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$$

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

**DOWNLOAD VON [WWW.DERVERMESSER.DE](http://WWW.DERVERMESSER.DE)**



## Staffel B

Zeile	Anzahl festgestellter Grenzpunkte (FGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 5 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 25 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 50 EUR/m <sup>2</sup>	bis unter 100 EUR/m <sup>2</sup>	je weitere 50 EUR/m <sup>2</sup> bis unter 2500 EUR/m <sup>2</sup>
1	2	3	4	5	6	7
1	1	152	202	253	319	51
2	2	213	281	354	443	73
3	3	270	360	450	568	89
4	4	326	432	545	691	107
5	5	382	512	640	810	129
6	6	443	590	736	933	145
7	7	501	663	832	1 057	163
8	8	557	741	927	1 174	185
9	9	613	821	1 023	1 299	202
10	10	674	893	1 119	1 422	219
11	Grundgebühr	51	67	84	107	15 mehr

Kommen mehr als 10 festgestellte Grenzpunkte (FGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

$$\text{Gebühr} = \text{Grundgebühr (Zeile 11)} * (\text{FGP} + \sqrt{\text{FGP}})$$

Bei Bodenwerten über 2 500 EUR/m<sup>2</sup> und mehr wird ein Bodenwert von 2 499 EUR/m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängel in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt die Gebühr für die Grenzfeststellung 30 v. H. der Staffel B. Eine Mindestgebühr nach 7151 sowie eine Gebühr nach 7152 ist nicht zu erheben.

Grenzpunkte, die ohne Vermessung gebildet wurden, werden bei ihrer erstmaligen Vermessung und Abmarkung mit der vollen Gebühr nach Staffel B abgerechnet.

Die mit den Staffelngebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen Kräfte im Außendienst.

***DOWNLOAD VON WWW.DERVERMESSER.DE***

**Staffel C**

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Ver- änderung oder des Bauvorhabens (Rohbausumme) bis unter EUR	Lagepläne	Gebäude- Absteckung	Gebäude- einmessung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
1	10 000	140	185	123
2	17 500	179	246	163
3	25 000	219	309	202
4	50 000	304	432	281
5	75 000	387	557	360
6	100 000	472	680	438
7	150 000	629	911	590
8	200 000	787	1 141	741
9	250 000	944	1 372	893
10	375 000	1 332	1 946	1 271
11	500 000	1 720	2 519	1 648
12	1000 000	2 564	3 733	2 457
13	1500 000	3 408	4 949	3 267
14	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	815	1 209	815
15	je weitere 1 000 000 bis unter 50 000 000	730	1 236	730
16	ab 50.000.000 je weitere 1.500.000	309	477	309

Bei Anfertigung von Lageplänen sind mit der Gebühr nach Spalte 3 abgegolten:

1. Eintragung von
  - 1.1 Maßstab und Nordrichtung,
  - 1.2 Bezeichnung des Baugrundstücks und der umliegenden Grundstücke nach Straße und Hausnummer sowie nach Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentumsverhältnisse,
  - 1.3 Grenzen des Baugrundstückes, seinen Flächeninhalt nach dem Liegenschaftskataster und, soweit erforderlich, auch die Höhenlage über einen angegebenen Bezugspunkt oder im amtlichen Höhenbezugssystem,
  - 1.4 An das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Grün- und Wasserflächen mit Breite, Abständen der geplanten baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und, soweit erforderlich, Höhenlagen,
  - 1.5 Vorhandenen baulichen Anlagen und dem Baugrundstück und den umliegenden Grundstücken;
2. Leistungen, die unmittelbar aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters abgeleitet werden können.

Bei Absteckung von Gebäuden sind mit der Gebühr nach Spalte 4 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder die Absteckung von Achsen, soweit sie zur Festlegung der bestimmenden äußeren Ecken erforderlich sind (z.B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst).

Bei Gebäudeeinmessungen sind mit der Gebühr nach Spalte 5 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten und häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

**DOWNLOAD VON WWW.DERVERMESSER.DE**

Diese Datei ist von der Seite [www.dervermesser.de](http://www.dervermesser.de) heruntergeladen; es handelt sich hierbei um eine Anfertigung, die selbst zusammengestellt worden ist. Sie stellt nicht das Original im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 25.03.2004 dar!

## Staffel D

Zeile	Auflage bis	je 100 cm <sup>2</sup>	
		Gebühr in EUR	
1	2	3	4
1	100	7	9
2	500	20	33
3	1 000	36	60
4	2 000	56	92
5	3 500	75	129
6	5 000	96	165
7	7 500	120	202
8	10 000	142	242
9	15 000	172	291
10	20 000	202	342
11	25 000	231	395
12	30 000	265	449
13	je weitere 10 000	33	52

*DOWNLOAD VON [WWW.DERVERMESSER.DE](http://WWW.DERVERMESSER.DE)*